

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 817/68 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1968

## über die Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Getreide und Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Tabelle der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Getreide im voraus festgesetzt werden, muß eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der drei folgenden Monate enthalten ; der Betrag jeder Prämie muß für die ganze Gemeinschaft gleich sein.

Die Verordnung Nr. 140/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967<sup>(2)</sup> hat die Regeln für die vorherige Festsetzung der für Getreide anzuwendenden Abschöpfungen aufgestellt.

Ist in Anwendung dieser Verordnung der am Tage der Festsetzung der Prämientabelle für ein Getreide bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Getreide, so muß der Prämienatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht ; der cif-Preis ist der gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG am Tage der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis ; der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen ; bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt ; bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt ; bei Einfuhrgeschäften, die während der

zwei letzten Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht.

Ist der am Tage der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,125 Rechnungseinheiten je Tonne, so beträgt der Prämienatz null Rechnungseinheit.

Bei außergewöhnlichen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämienatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Auf Grund von Artikel 3 der Verordnung Nr. 475/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung für Getreideverarbeitungszeugnisse und zur vorherigen Festsetzung der Abschöpfung für einige dieser Erzeugnisse<sup>(3)</sup> wird die im voraus festgesetzte Abschöpfung der in Artikel 8 der Verordnung Nr. 360/67/EWG<sup>(4)</sup> genannten Erzeugnisse durch eine Prämie ergänzt ; diese Prämie ist für 100 kg des verarbeiteten Erzeugnisses gleich der Prämie, die am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die Grunderzeugnisse anzuwenden ist, die bei der Berechnung des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags zugrunde gelegt wurde.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die am 1. Juli 1968 anzuwendende Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,125 Rechnungseinheiten herbeiführt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Prämienätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Ein-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 13.

führen von Getreide und Mais werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1968

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

L. LEVI SANDRI

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1968 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

(RE / metr. t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		7	8	9	10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0,35	0,30	0,40
10.03	Gerste	0	1,20	1,20	1,20
10.04	Hafer	0	2,55	2,55	2,80
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		7	8	9	10	11
11.07 A I (a)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, anderes	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, in Form von Mehl	0	0,214	0,214	0,214	0,214
11.07 A II (b)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, anderes	0	0,160	0,160	0,160	0,160
11.07 A III (a)	Malz, ungeröstet, anderes, in Form von Mehl	0	0,214	0,214	0,214	0,214
11.07 A III (b)	Malz, ungeröstet, anderes, anderes	0	0,160	0,160	0,160	0,160
11.07 B I	Malz, geröstet, aus Weizen	0	0	0	0	0
11.07 B II	Malz, geröstet, aus Gerste	0	0,186	0,186	0,186	0,186
11.07 B III	Malz, geröstet, anderes	0	0,186	0,186	0,186	0,186